

In allen Staaten, meine Herren, den constitutionellen wie den rein monarchischen, hat der Policeiaufwand der Residenz Berücksichtigung im Budget gefunden. Ich mache darauf aufmerksam, daß zur Policeiverwaltung in Berlin der Staat ein Minimum von jährlich 76,500 Thlr. gewährt, neben der unbeschränkten Ermächtigung der Behörde, auf Entnehmung des zur Sicherheitspolizei erforderlichen Mehrbedarfs aus Staatskassen. Unter diesen Umständen darf ich nicht zweifeln, daß die hohe Kammer die hier postulierte bescheidene Summe von 2000 Thlr. bewilligen werde.

Referent, Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: In der That dürfte die Rechtfertigung des Deputationsgutachtens gegen die dagegen angeführten Gründe nicht schwer fallen. Die 2. Kammer hat 5000 Thlr. Beiträge zur hiesigen Stadtpolizei bewilligt, und 2000 Thlr. abgelehnt. Indem wir die Bewilligung von 2000 Thlrn. auf das Jahr 1834 empfehlen, wollen wir schon 2000 Thlr. mehr gewähren, als die 2. Kammer. Die Art der frühern Zusage der Post von 5000 Thlrn. hat uns der Pflicht überhoben, näher zu beleuchten, in wiefern überhaupt Beiträge zur Policeiverwaltung einzelner Städte zulässig sind. Würde das Princip einmal anerkannt, so würden wenigstens von andern Städten des Landes aus gleichen Gründen, wenn auch in geringerer Maße Ansprüche auf dergleichen Zuschüsse aus Staatskassen gemacht werden können, da z. B. den Grenzstädten mit zum Theil beträchtlichem Aufwand landespoliceiliche Gegenstände aufgebürdet werden, und den größten Theil der Policeiverwaltung in ihnen ausmachen. Wenn aber unter den bekannten Verhältnissen des Jahres 1831 die Regierung, wie sie es selbst nennt, einen „außerordentlichen“ Zuschuß nöthig fand, so kann doch derselbe nicht zu einem eisernen Capital gemacht werden. Hat die Stadt Dresden einige frühere Policeibeamte wieder angestellt, so hat sie nur die Bedingung erfüllt, welche sie zu erfüllen schuldig war. Ueberdies leisten dieselben ja ihre Dienste und bekommen ihren Sold nicht umsonst; somit liegt darin nicht einmal ein Opfer. Das Verhältniß zwischen der Stadt Dresden und den Vorstädten geht in sofern den Staat nichts an, als, wenn auch ein uralter Communalverband nicht bestünde, die einzelnen Gemeinden für ihre Policeiverwaltung doch zunächst Sorge tragen müßten, gleich andern Gemeinden im Lande, die nicht schon 5000 Thlr. Zuschuß erhalten. Alle die Beschwerden, über welche die Stadt Dresden klagt, hört man in andern Orten mehr oder minder auch, und ihre Eigenschaft als Residenz sollte ihr doch am wenigsten dazu Veranlassung geben, da ihr solche eben noch nicht schädlich gewesen ist. Ist eine Verstärkung des Policeipersonals jetzt nöthig, so liegt die Nothwendigkeit dazu dem Vernehmen nach zum Theile mit darin, daß man das Policeiinstitut zugleich zur Versorgungsanstalt für Bürger benutzt hat, wodurch der Mann öfters ein Amt, aber das Amt keinen Mann erhalten hat. In Folge des Heimathsgesetzes wird übrigens den großen Städten eine große Erleichterung werden, es sind mir aber auch keine Fälle bekannt, in welchen sich die Stadt Dresden der Aufnahme von Vagabonden aus der Provinz gastfrei unterzogen hätte, im Gegentheil weiß man ihnen, wie ich übrigens ihr nicht verdenke, recht wohl

die Wege zu weisen. Sonach scheint doch der Vorwurf der Unbilligkeit nicht auf der Deputation zu lasten, wenn sie sich nicht zu verantworten getraut, noch über eine Mehrbewilligung von 2000 Thlrn. der 2. Kammer gegenüber hinauszugehen.

Der königl. Commissar, Präsident v. Wintersheim: Mir scheinen sehr wichtige Gründe für die unverkürzte Bewilligung des Postulats der 7000 Thlr. zu sprechen. Wenn auch die Regierung die Fortdauer der 2000 Thlr. ausdrücklich auf die Genehmigung der Kammern gestellt hat, so folgt doch daraus noch keineswegs, daß den Ständen nicht die Pflicht der Billigkeit obliege, jene Summe überhaupt und mindestens so lange fortzuwirken zu lassen, als noch die ehemaligen Beamten bei hiesiger Policei angestellt bleiben, und sonach die Gegenleistung der Stadt fortduert. — Der Policeiaufwand ist demnach doppelter Natur, indem er theils von der Gerichtsbarkeit in Policeisachen und der richterlichen Function unzertrennlich ist, z. B. die Anstellung eines Dirigenten, die Unterbringung und Unterhaltung der Arrestanten und Sträflinge, theils reine Localzwecke verfolgt, z. B. Straßenreinigung und dergleichen mehr. Die erstgedachte Gattung des Aufwandes hat die Regierung in den Städten, wo ihr die Gerichtsbarkeit zusteht, auch nach Einführung der Städteordnung nie von den Communen verlangt, und es kann demnach auch das oben erwähnte Gesetz Dresden nicht verpflichten, diese Art des Aufwandes für hiesige Amtsjurisdiction zu tragen. Hiernach nun wird ein Beitrag von 5000 Thlr., der noch lange nicht ein Viertel des gesammten Policeiaufwandes erreicht, bei weitem unzulänglich sein. Wohl bedenken muß man insonderheit, daß, wie immer, so ganz besonders auch in den letzten vier Jahren ein großer Theil der policeilichen Einrichtungen das Staatsinteresse betroffen hat, ja zum Theil sogar mit dem Localinteresse im Widerspruch gewesen ist, wie dieß z. B. eintritt, wenn höhere Interessen gebieten, wohlhabende Fremde, die mancherlei Mahrung verbreiten, zu entfernen. In allen Ländern trägt die Staatskasse den Policeiaufwand der Hauptstadt, ganz oder zum Theil, wie denn z. B. für London vom Parlamente die bedeutende Summe von 60,000 Pfund bewilligt worden ist. Uebrigens ist die hiesige Policei noch nicht definitiv organisiert; nach Pflicht muß ich aber bekennen, daß die jetzige Policeibehörde, bei den so höchst geringen Mitteln, die ihr zu Gebote stehen, ungemein viel Gutes und Lobenswerthes vollbracht hat. Man ist dieses Anerkenntniß sowohl dem Dirigenten als der hiesigen Commune schuldig, welcher letztern noch größere Opfer, als sie für policeiliche Zwecke bereits gebracht hat, in der That nicht zuzumuthen sind.

D. Deutrich: Die Deputation hat den Grundsatz anerkannt und festgehalten, daß ein Theil des fraglichen Aufwandes als ein zur Landespolizei gehöriger anzusehen sei, und daß aus diesem Grunde, und weil ein Theil der Stadt Dresden nicht unter der städtischen Gerichtsbarkeit steht, sondern unter der des Staates, der Staat zur Leistung eines Zuschusses verbunden sei. Da indeß nach der Lage der Sache kein bestimmter Maßstab ausgemittelt werden kann, so ist dieß ein Gegenstand des billigen Ermessens. Die Deputation glaubte, daß eine Summe von jährlich